



Bediensteten-Information zur Beihilfefähigkeit von Corona-Tests (Stand: 19. Februar 2021)

Welche Corona-Tests sind beihilfefähig?

Nach § 72 Abs. 3 Nr. 1 Thüringer Beamten-Gesetz wird Beihilfe grundsätzlich nur zu notwendigen, nachgewiesenen und der Höhe nach angemessenen Aufwendungen in **Krankheitsfällen** gewährt. Beihilfefähig sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Beihilfeverordnung Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach **medizinisch notwendig** sind (Tests mit medizinischer Indikation auf Veranlassung des Arztes).

Aufwendungen für Corona-Tests sind nur im Rahmen der Akutdiagnostik bei Auftreten von Krankheitssymptomen (Krankenbehandlung) dem Grunde nach beihilfefähig, wenn sie durch einen Arzt veranlasst werden (medizinische Notwendigkeit). Beamte erhalten wie üblich eine Rechnung, die zur Erstattung bei der Beihilfestelle und der Krankenversicherung eingereicht werden kann. In diesem Fall sind die Arztrechnung mit der Diagnose und die Laborrechnung zusammen einzureichen, um die medizinische Notwendigkeit prüfen zu können. Das Testergebnis ist dabei unerheblich.

Welche Corona-Tests sind nicht beihilfefähig?

Nicht beihilfefähig sind Tests **ohne medizinische Indikation**, insbesondere

- **nach der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021**

Corona-Tests, die aufgrund der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen werden, werden nicht von der Beihilfe erstattet, da es sich um sogenannte asymptomatische Tests ohne medizinische Indikation handelt.

Die Kosten für diese Tests werden nach der Coronavirus-Testverordnung auch für (privatversicherte) beihilfeberechtigte Personen vom Gesundheitsfonds getragen. Die Leistungserbringer rechnen hierbei nach § 7 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung die von ihnen erbrachten Leistungen und die Sachkosten mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab.

- **auf Veranlassung des Dienstherrn**

Veranlasst der Dienstherr in seinem Eigeninteresse (Arbeitsschutz) das Testen seiner Bediensteten, so muss er auch für die Kosten dieser Tests aufkommen. In diesen Fällen ist die Rechnung bei der den Test veranlassenden Stelle und **nicht bei der Beihilfestelle** einzureichen.

- **auf eigene Veranlassung**

Beamte müssen die Kosten für den Corona-Test selbst tragen, wenn es sich um eine sogenannte Verlangensleistung handelt. Das ist dann der Fall, wenn der Test auf Wunsch des Beamten durchgeführt wird, ohne dass Krankheitssymptome vorliegen bzw. eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist. Die Rechnungen sind daher **nicht bei der Beihilfestelle einzureichen**.